

---

Datum: April 2019

## **Fortschreibung Landesentwicklungsplan – Entwurf 2018**

### **Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein**

#### **I. Vorbemerkung**

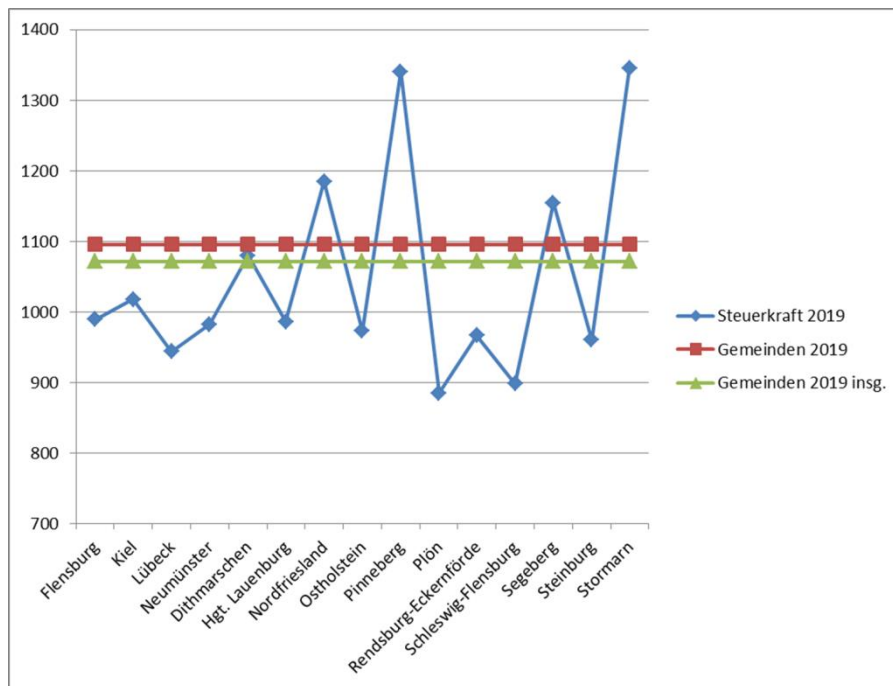
Der Städteverband Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit den Ansatz einer langfristig angelegten Landesentwicklungsstrategie mit dem Ziel einen Orientierungsrahmen für das politische Handeln des Landes zu bilden, begrüßt. Es ist daher folgerichtig, dass sich in dem konzeptionellen Rahmen für den Landesentwicklungsplan Teile der Landesentwicklungsstrategie wiederfinden, wobei die Schwerpunkte auf Basis der beschriebenen Megatrends grundsätzlich zutreffend beschrieben werden.

In Schleswig-Holstein leben 55,6% der Menschen in Städten. Allein auf die vier kreisfreien Städte entfällt ein Einwohneranteil von knapp 22%. Zusammen mit den Menschen, die in Stadt-Umlandbereichen leben haben die städtischen Bereiche in Schleswig-Holstein einen Einwohneranteil von insgesamt 73,5%. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Bevölkerung im städtischen Raum weiter steigen wird. Die Entwicklung der Städte und der zentralen Orte wird damit ausschlaggebend sein, wie sich die Leistungen der in vielen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge entwickeln werden. Die Rolle der zentralen Orte als Wachstumskerne für die wirtschaftliche Entwicklung und als Garanten für die Bereitstellung wichtiger sozialer und technischer Infrastruktureinrichtungen mit unmittelbaren Rückbezügen auf die Lebensqualität in Schleswig-Holstein muss in der Fortschreibung des Landentwicklungsplans noch deutlicher herausgearbeitet werden.

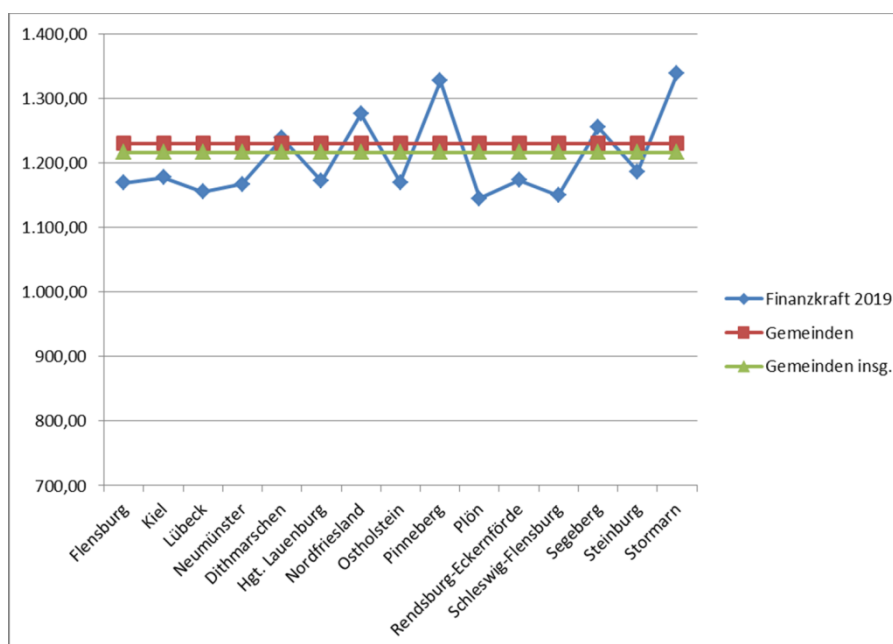
Dies betrifft insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit zentraler Orte. Die Steuer und Finanzkraft vieler zentraler Orte in Schleswig-Holstein ist unterdurchschnittlich ausgeprägt, obwohl sie besondere Lasten im Infrastrukturbereich zu tragen haben. Hinzu kommt, dass die Sozialausgaben in zentralen Orten deutlich höher sind, weshalb eine Landesentwicklungsplanung immer auch darauf ausgerichtet sein muss, durch die Rahmenbedingungen der Raumordnung, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die zentralen Orte aus eigener Kraft in die Lage versetzt werden, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Beispielhaft gilt dies den Abbau des Sanierungsstaus sowie den Ausbau der Infrastruktur.

Insoweit ist es gerade auch Aufgabe der Raumordnung, Voraussetzungen zu schaffen, die die ohnehin schon sehr heterogenen Strukturen - bei vergleichbarer Aufgabenstellung – miteinander in Einklang und Ausgleich bringen

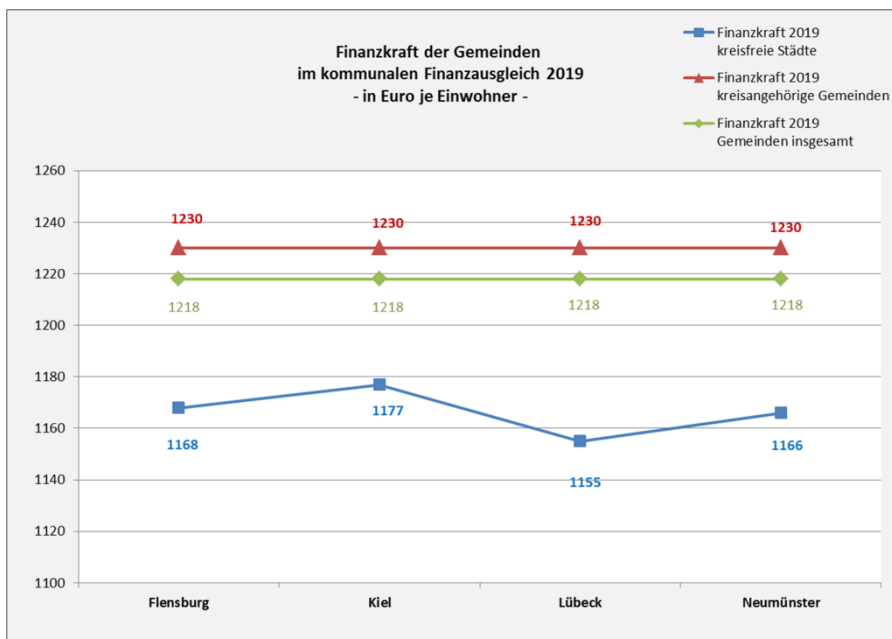
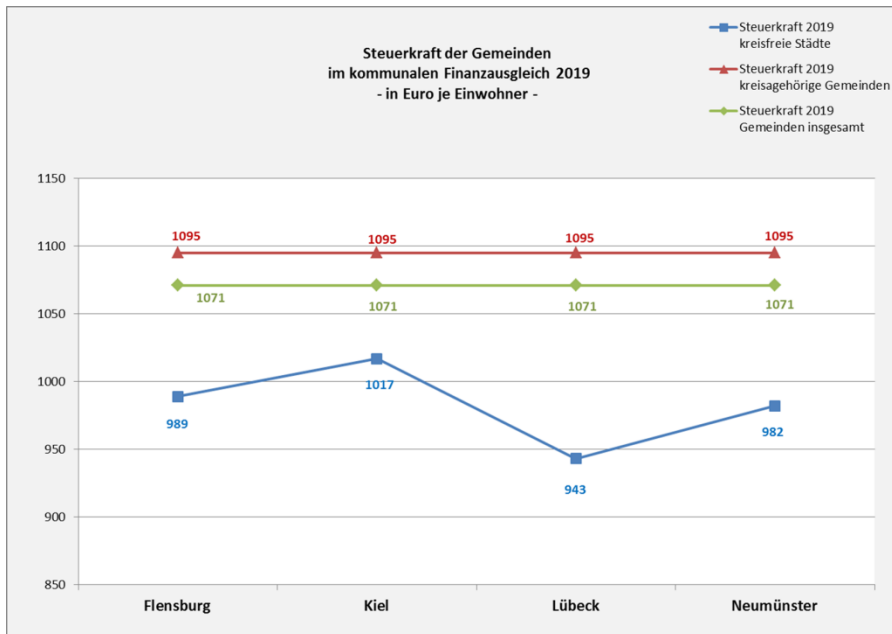
Die heterogenen Strukturen werden u.a. deutlich sichtbar an der Steuerkraftverteilung im kommunalen Finanzausgleich.



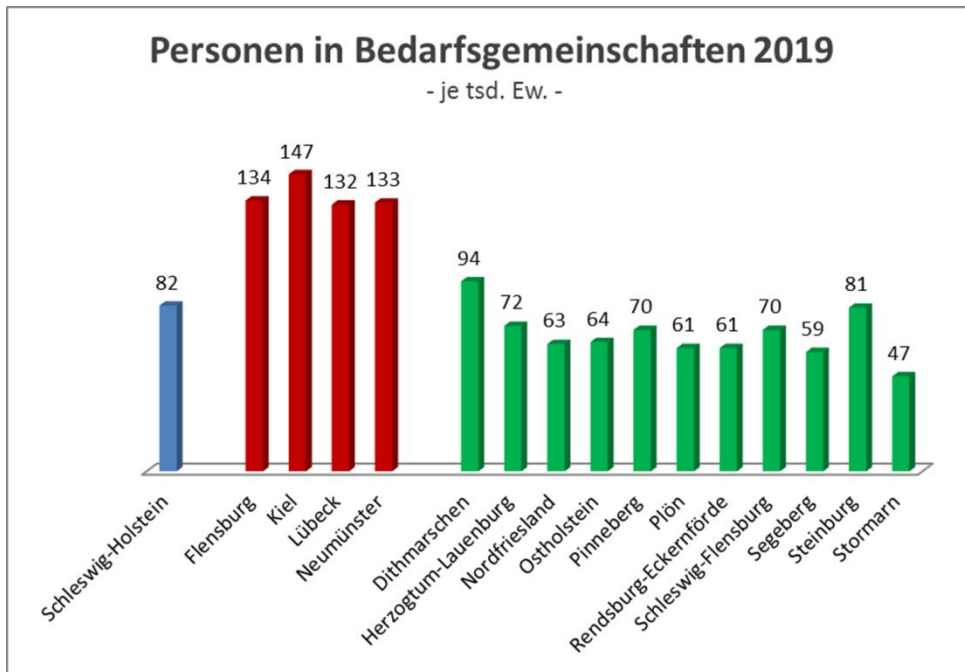
Diesen großen Unterschieden wird zwar durch die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs begegnet, es verbleiben aber auch bei der Finanzkraft ganz erhebliche Differenzen zwischen den Regionen.



Dabei ist besonders auffällig der Befund, dass die kreisfreien Städte in Schleswig Holstein über eine geringere Steuer und Finanzkraft verfügen, als der kreisangehörige Bereich:

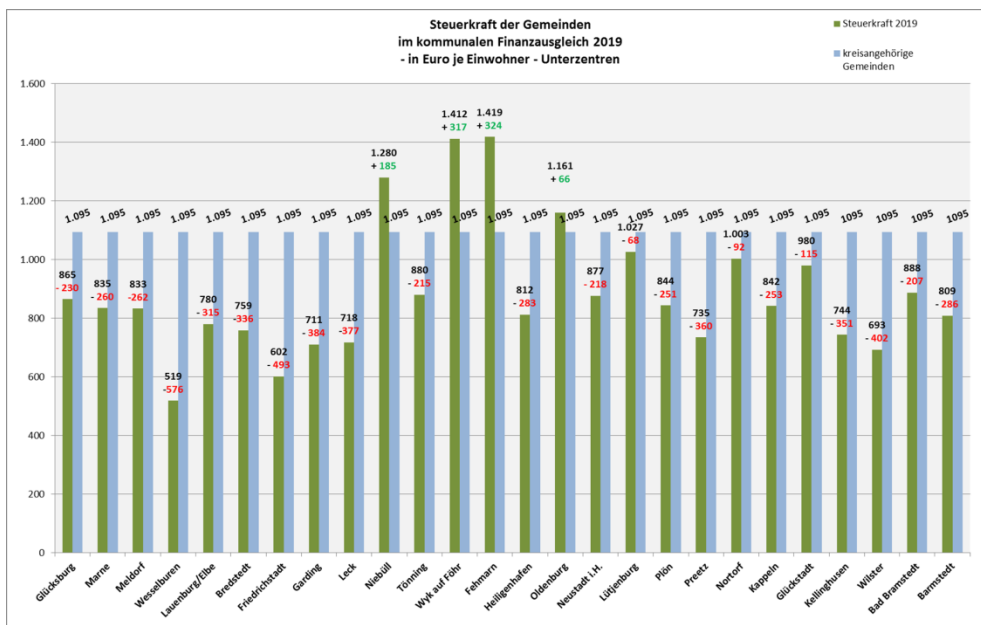


Dass die Gruppe der kreisfreien Städte über eine geringere Steuer- und Finanzkraft verfügen als der kreisangehörige Bereich ist im Bereich der westdeutschen Flächenländer einmalig. In allen anderen Bundesländern sind u.a. auch die wirtschafts- und raumordnungspolitischen Rahmenbedingungen darauf ausgerichtet, die Finanzausstattung der Oberzentren nachhaltig zu stärken. Dies erweist insbesondere deshalb als notwendig, weil neben der erforderlichen Investitionskraft insbesondere die Tragfähigkeit für die Soziallasten in den kreisfreien Städten aus eigener Kraft erreicht werden sollte.

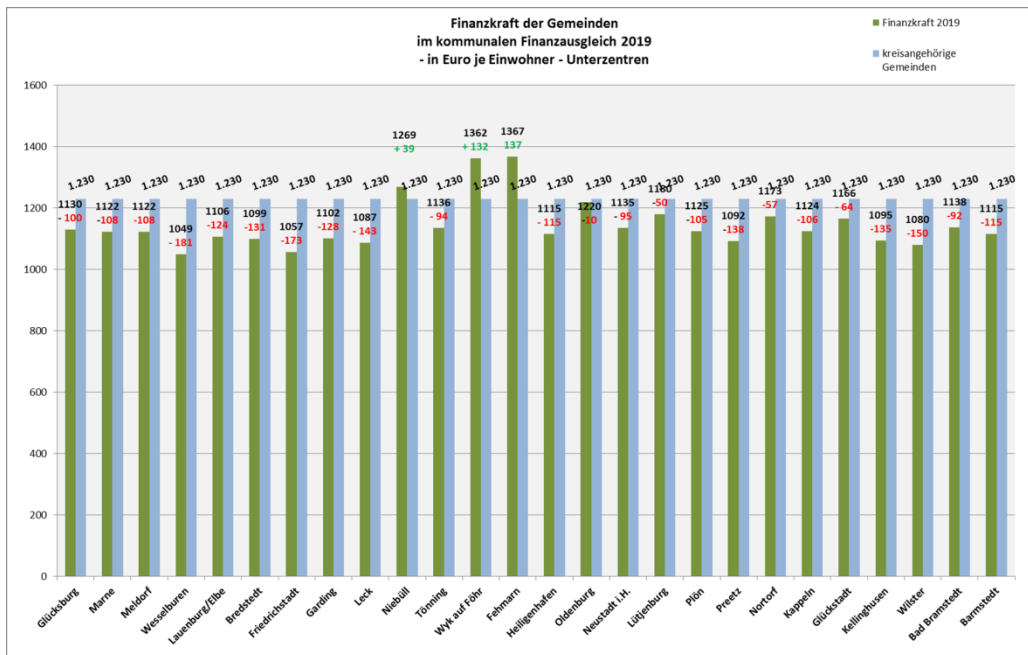


Tatsächlich ergibt sich aber trotz Etablierung eines Soziallastenansatzes im Finanzausgleichsgesetz, bei der Finanzkraft immer noch das Ergebnis, dass die Oberzentren deutlich unterhalb der Finanzkraft des kreisangehörigen Bereichs verbleiben.

Hierbei handelt es sich nicht allein um ein Problem der kreisfreien Städte. Auch die Ebene der Unterzentren ist strukturell unterfinanziert.



Die Steuerkraft ist weit unterdurchschnittlich und auch der Finanzkraftvergleich zeigt, dass die zentralen Orte in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit durch Raumordnungspolitik gestärkt werden müssen.



Aus dem Zusammenhang von Raumordnung- und Fiskalpolitik ergibt sich der Befund der Stärkung zentraler Orte. Dieses Ziel muss durch die Stärkung der Verwaltungsorganisation zentraler Orte befördert werden.

Die Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich der Jahre 2005 bis 2007 wirft bspw. auch zwölf Jahre nach Abschluss grundsätzliche Fragen der Verwaltungsorganisation der zwischenzeitlich amtsangehörigen oder in einer Verwaltungsgemeinschaft befindlichen zentralen Orte auf.

Das Land hatte sich seinerzeit für eine befristete Freiwilligkeitsphase, verbunden mit finanziellen Anreizen, entschieden, um die Ziele der Reform, eine Maßstabsvergrößerung der kommunalen Verwaltungseinheiten, zu erreichen. Das Ergebnis der Reform war, dass eine Reihe von zentralen Orten sich faktisch gezwungen sahen, in eine Verwaltungsstruktur einzutreten, die ihnen eine eigenverantwortliche Gestaltung der Verwaltung zum Teil nur schwer möglich machte.

Einige Webfehler der Reform, auf die der Städteverband in einigen Publikationen hingewiesen hatte, sind in den letzten Jahren gesetzgeberisch gelöst worden. Hierzu gehört die Entwicklung vom ursprünglichen Modell des Gemeindedezernenten hin zur Möglichkeit für Städte und Gemeinden über 4.000 Einwohner\*innen, eine hauptamtliche Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister zu wählen. Diese zunächst als Kann-Bestimmung und in das Ermessen der Kommunalaufsicht gestellte Option ist im Laufe der Zeit zu einem fakultativen Recht der Städte und Gemeinden geworden. Zudem ist es nach mehreren parlamentarischen Anläufen gelungen, die demokratische Legitimation des Amtsausschusses stärker an die durch die Städte und Gemeinden im Amt repräsentierten Einwohner zu binden. Diese gesetzgeberischen Anpassungen waren dringend erforderlich.

Leider sind sie jedoch nicht geeignet, einer grundlegenden Problematik zu begegnen. Zentrale Orte ab einer gewissen Größenordnung bedürfen einer eigenen Verwaltungsorganisation, um bestimmte Aufgaben der Stadt- und Ortsentwicklung und des Ordnungswesens eigenverantwortlich umzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass die Mandatierung einer größeren Verwaltung im Rahmen des § 19 a GKZ zwar Weisungsrechte einräumt, einen eigenen Einfluss auf die Durchführung der Verwaltungsaufgaben aber nur eingeschränkt gewährleistet. Insbesondere für die amtsangehörigen Städte verbleibt es für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unabhängig von ihrer Hauptamtlichkeit bei dem Rechtskreis des § 50 GO. Dies widerspricht vielfach dem Selbstverständnis von Haupt- und Ehrenamt größerer amtsangehöriger Städte, ihre eigenen Angelegenheiten durch eigene Verwaltungskräfte eigenverantwortlich zu regeln. Dabei handelt es sich nicht um eine Kritik an denjenigen Verwaltungen, die die Verwaltungsgeschäfte durchführen, weil diese weitestgehend in einem Rechtsrahmen handeln, der geprägt ist durch die Regelungen, wie sie vor der Verwaltungsstrukturreform bereits Bestand hatten.

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfung - Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich -, vom 11. Februar 2014 diesen Umstand wie folgt beschrieben:

*„Als problematisch hat sich herausgestellt, dass die zentralen Orte unter 8.000 Einwohnern in der Regel in ein Amt eingegliedert wurden. Die Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ mit der Führung durch den zentralen Ort oder die Geschäftsführung nach § 23 AO wäre im Interesse aller Beteiligten die bessere Lösung gewesen. Für die Kooperation der von der Verwaltungsstrukturreform nicht erfassten Kragenämter, aber auch für die erfolgten Zusammenschlüsse sind diese Lösungen anzustreben, sobald sich eine geeignete Gelegenheit bietet.“*

Mit Blick auf die dem Landesentwicklungsplan zugrundeliegende Konzeption interkommunale Zusammenarbeit zu befördern und dem Erhalt und der Sicherung der Lebensqualität sind begleitende gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsorganisation kreisangehöriger zentraler Orte notwendig. Das Aufgabenspektrum zentraler Orte erfordert besondere Verwaltungsleistungen. Es zeigt sich nach den Erfahrungen, dass die ehemals weitgehend homogene Zusammensetzung von Ämtern aus Landgemeinden durch das Hinzutreten eines größeren zentralen Ortes grundlegend verändert wird, dies aber in den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen noch nicht hinreichend Ausdruck findet. Zentrale Orte müssen über eine selbstbestimmte Verwaltung verfügen. Sie müssen Ziele und Grundsätze der Verwaltung festlegen können, über einen Hauptausschuss verfügen und vor allen Dingen direkten Einfluss auf die Verwaltung gewinnen, um das ewige Spannungsverhältnis zwischen Bürgermeister - Amtsverwaltung zugunsten der Gemeinde aufzulösen. Hierfür sollten die strategischen Ziele auch schon in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans festgelegt werden.

Auf diese Weise kann auch dem Anspruch der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) gefolgt werden, die in ihrer 43. Sitzung am 16.11.2018

- sich darin bestätigt gesehen hat, dass neben den formellen Verfahren der gegenseitigen Beteiligung in der räumlichen Planung auch informelle Verfahren ergänzend erforderlich sind, um Transparenz, Abstimmung und Kooperation zwischen Städten und deren Umland im Interesse einer stärkeren informellen Regionalentwicklung zu unterstützen, und Handlungserfordernisse,

die sich aus den veränderten ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben, zu bewältigen,

- festgestellt hat, dass unterschiedliche Formen stadtreionaler Kooperation von essentieller Bedeutung zur Lösung aktueller Herausforderungen der räumlichen Entwicklung sind, die sich nicht allein innerhalb bestehender administrativer Strukturen lösen lassen (Dies betrifft u. a. Fragen des Siedlungswachstums und des Infrastrukturausbaus ebenso wie die vielfältigen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel oder der Globalisierung)

und

- daher dem Bund und den Ländern empfohlen hat, noch stärker in funktionalen Räumen bzw. Stadtreionen zu denken und zu handeln, Stadt-Umland-Kooperationen als Bestandteil formeller und informeller Regionalentwicklung zu stärken und Kommunen in ihren Kooperationsbemühungen zu unterstützen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass 1.106 kommunale Planungshoheiten für rd. 2,8 Mio. Ew. eine starke Landesplanung erfordert, um die wechselseitigen Interessen an die Nutzungsansprüche des Raums miteinander in Einklang und Ausgleich bringt.

#### **Im Einzelnen:**

##### **1. Der Landesentwicklungsplan muss Handlungsnotwendigkeiten konsequent umsetzen**

Schleswig-Holstein befindet sich im bundesweit und im europäischen Maßstab im Wettbewerb der Regionen. Starke Städte und zentrale Orte sind dabei die Voraussetzung für starke Regionen und diese wiederum Basis für ein starkes Schleswig-Holstein. Der Landesentwicklungsplan soll die Grundlage für, nachhaltiges Wachstum, Arbeitsplatzsicherung und sozial und ressourcenschonende wirtschaftliche Entwicklung sein. Unklar ist, wie ohne Vorliegen von empirischen Untersuchungen bzw. Untersuchungsergebnissen (Bedarf und Bedarfsermittlung) ein Abgleich mit dem tatsächlichen Wohnraumangebot erfolgen kann. Eine pauschale Erhöhung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens greift hier zu kurz und möglicherweise am Bedarf vorbei.

##### **2. Raumordnungsplanung ist erforderlich**

Planung als eine Form des vorausschauenden Verwaltungshandelns ist unentbehrlich. In der Bauleitplanung sind die Städte und Gemeinden sogar verpflichtet zu planen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Auf dem Gebiet der Raumordnung ist es Aufgabe des Landes die Planungen aller Planungsträger, sei es ministerielle Fachplanung oder gemeindliche Planungen, mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen (§ 1 Nr. 2 LPlanG). Dabei hat die Landesplanung über 1.100 gemeindliche Planungs-politiken miteinander in Ausgleich und Einklang zu bringen und auf die Fachplanung abzustimmen. Dies gelingt nur, wenn der Landesentwicklungsplan raumordnerisch einen klaren Entwicklungsrahmen vorgibt und verbindliche Ziele definiert.

Datenbasis ist hier lediglich die Wohnungsfertigstellungsstatistik, die keine solide Grundlage für eine Bedarfsermittlung darstellt.

Von zentraler Bedeutung ist die Frage, wo welcher Wohnraum in welcher Qualität benötigt wird und wo ggf. nicht.

Ziel müsste hier die Qualitätssteigerung sein

### **3. Der demographische und digitale Wandel erfordert einen Wandel der Planungspolitik**

Der demographische und digitale Wandel erschöpft sich nicht in der Frage der Zu- oder Abwanderung, sondern erfasst alle Facetten einer sich immer schneller ändernden Gesellschaft. Der Zeitwandel ist zu berücksichtigen. Planung umfasst damit die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und muss die Voraussetzungen für das Entstehen der sozialen Infrastruktur, neue Wohnformen, wie mitwachsende Häuser und sogenannte „Lebenslagenhäuser“, Barrierefreiheit usw. schaffen und dabei eine leistungsfähige und bezahlbare Versorgungsinfrastruktur in den Blick nehmen.

Die Zielformulierung ist richtig, es fehlen aber Aussagen zur konkreten Umsetzung.

### **4. Der Entwurf des Landesentwicklungsplan muss bundesweiten und europäischen Entwicklungstrends folgen**

Der Landesentwicklungsplan hat zur Zielsetzung eine gewisse Konzentrationswirkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des ländlichen Raums herzustellen, aber nicht einen Gegensatz zwischen ländlichem Raum und Städten herbeizuführen. Das Prinzip der dezentralen Konzentration und die Fokussierung auf die Entwicklung in den Regionen folgen bundesweiten und europäischen Entwicklungstrends. Der Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt verstärkt den Druck auf die Städte und Gemeinden zur regionalen Zusammenarbeit. In dem Europa der Regionen wird in regionalen Bezügen gedacht und – in der Planungs- und Strukturförderpolitik – auch dementsprechend gehandelt. Darüber hinaus muss aber auch im Bereich des Verkehrs, der Siedlungsentwicklung, im Umweltschutz, in der Ver- und Entsorgung, im Kultur- und Bildungsbereich oder im Einzelhandelsbereich kommunal zusammen-gearbeitet werden, wenn die Voraussetzungen für eine lebenswerte Zukunfts-gestaltung auf kommunaler Ebene gesichert werden sollen.

### **5. Interkommunale Zusammenarbeit gestalten**

Es gibt ein Erfordernis zu verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit in Stadtregionen. Denken und Planen in neuen Räumen ist hier der richtige Ansatz.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes geht davon aus, dass dieses auf freiwilliger Basis erreicht werden kann. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass diese Annahme zumindest gewagt ist. Zur Umsetzung bzw. Einleitung eines neuen „Denkbildes“ ist es wichtig, Verbindlichkeit und Klarheit zu schaffen und dieses durch ein attraktives Anreizsystem zu untermauern. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass gut funktionierende SUK Modelle, wie bspw. Rendsburg und Elmshorn nicht durch die „neue Freiheit“ unterlaufen werden (können). Auch sollte über die Ausweisung von Regiopolen nachgedacht werden. Der Regiopolanansatz kann im Zuge der Diskussion um die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ein elementares Politikfeld darstellen.



Ziel ist es, dass Städte als Zentren regionaler Entwicklung, Standorträume der Wissensgesellschaft und Anziehungspunkte ihrer zumeist ländlich geprägten Region gestärkt werden, um in ländlichen Regionen wettbewerbsstarke Ankerpunkte zu erhalten und zu entwickeln. Der Regiopolenansatz geht über das Zentrale-Orte-Konzept hinaus. Im Fokus steht, dass ergänzend zu den Metropolregionen auch außerhalb von dicht besiedelten Regionen, Wachstumskerne identifiziert werden, über die regionale, wirtschaftliche und soziokulturelle Eigendynamik generiert werden, die über die in der Regel oberzentrale Funktion hinausgeht.

An die Stelle einer für die zentralen Orte ruinösen Konkurrenz zwischen Stadt und Land muss eine umfassende interkommunale Zusammenarbeit treten, die Voraussetzung für die zukunftsfähige Entwicklung von Regionen ist. Die Planungspolitik ist darauf auszurichten, dass die Städte und die zentralen Orte Schleswig-Holsteins als Wohn- und Wirtschaftsstandorte mit Impulswirkung für das Umland gestärkt und damit die Zukunftschancen und Lebensqualität der Menschen verbessert werden und damit ein wesentlicher Betrag zum verfassungsrechtlichen Auftrag der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnissen in allen Teilräumen des Landes geleistet wird. Hier haben alle, aber speziell die Orte mit einer zentralörtlichen Funktion, eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung bei der Schaffung von geeignetem und bezahlbarem Wohnraum. Das bedeutet auch, dass sofern der Wohnungsbedarf in den 205 „Schwerpunktgemeinden“ nicht gedeckt werden kann, auch in den sogenannten Entwicklungs- und Entlastungsorten und im ländlichen Raum Wohnraum in nachfrageorientierter Art und Güte geschaffen werden muss. Geschosswohnungsbau darf hier kein Tabu sein. Beispiele wie Elmshorn, Rendsburg und Heide zeigen auf, dass mittels einer gut gemachten Stadt-Umland-Kooperation eine sinnvolle und nachhaltige Entwicklung funktioniert. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans muss die Voraussetzungen zur interkommunalen Zusammenarbeit schaffen, indem über den planerischen Entwicklungsrahmen hinaus im Vereinbarungswege bedarfsgerecht die Siedlungsentwicklung in Stadtumlandbereichen stattfinden kann. Eine weitere Zersiedelung durch das Zulassen bzw. Einräumen von großzügigen Entwicklungspotentialen von 10-15% in jeder auch noch so peripher gelegenen Gemeinde widerspricht dem Grunde nach den Grundzügen einer geordneten landesplanerischen Entwicklung und ist entgegenzuwirken.

Dieses auch vor dem Hintergrund der Grundausrichtung einer vernünftigen Landesplanung, die eine Landesentwicklungsplanung und nicht eine Landeszersiedelungsplanung als Ziel haben sollte.

Von besonderer Wichtigkeit bei der abgestimmten Zusammenarbeit sind ferner, neben der weiteren, sinn- und maßvollen wohnbaulichen Entwicklung auch die Folgeerscheinungen, mit in den Fokus zu nehmen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen. (Erweiterung von Infrastruktureinrichtungen wie bspw. Kindergärten und Schulen).

In der Vergangenheit wurde vor allem bei ungesteuerten, wohnbaulichen Erweiterungen im gemeindlichen Bereich häufig die daraus erwachsenden Infrastrukturerfordernisse, wie ÖPNV, KITA und Schulen außer Acht gelassen.

Zu einer abgestimmten und zukunftsfähigen übergemeindlichen Planung müssen alle „Folgekosten“ in den Planungs- und Abwägungsprozess einbezogen werden.

Von herausragender Bedeutung für ein Gelingen von gesteuerter kommunaler Zusammenarbeit wird daher die verpflichtende Kooperation sein. Zumindest Kommunen, die Ihren 10%igen Entwicklungsrahmen im Rahmen der Außenentwicklung realisieren wollen, sollten dieses nur bei Vorliegen einer abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung können.

Durch das Schaffen von Anreizsystemen und Aufzeigen von best practice Beispielen sollte hier die Scheu vor Veränderungen oder „neuen“ Kooperationsformen und Partnern genommen werden.

Wünschenswert wäre daher:

- Konkrete best practice Beispiele zu benennen und zu beschreiben
- Attraktive Förderprogramme aufzulegen
- Bereitstellung einer landesweiten Datenbank zu Förderkulissen (Plattform zum Austausch)
- Bereitstellung einer Musterkooperationsvereinbarung

## **6. Klima- und Ressourcenschutz**

Klima- und Ressourcenschutz sowie Reduzierung des Flächenverbrauchs sind wesentliche Aufgaben der Landesplanung. Neben ökologischen Wirkungen haben das Zusammenführen der Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie der Erhalt von Bestandsimmobilien auch wichtige ökonomische Wirkungen für die Einwohnerinnen und Einwohner Schleswig-Holsteins, indem Werte erhalten und Verbrauchskosten reduziert werden.

Begrüßt wird der Ansatz, den Flächenverbrauch von derzeit 2,7 ha/Tag auf 1,3 ha/Tag zu reduzieren. Dieses Ziel kann nur erreicht werden wenn trotz der großzügigen Erweiterung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens „in der Fläche“ der disziplinierte und am gemeinwohlorientierte Blick aller Kommunen insbesondere auf bestehende Brachflächen und Potentiale zur Verdichtung gelenkt wird. Der neue Ansatz, Raumordnung im Untergrund zu etablieren wird begrüßt. Hier bedarf es einer koordinierenden Funktion seitens des Landes.

## **7. Mobilität und Verkehr**

Es wird begrüßt, dass regionale und überregionale Mobilitätskonzepte und Verkehrspläne aufeinander abgestimmt werden sollen. Der Fokus sollte auf den SPNV (1. Priorität) gerichtet werden. Alternative und neue Mobilitätsformen sind zu fördern.

Folgende Punkte sollten Berücksichtigt werden:

- Die weitere Ausbauplanung sollte innerhalb bzw. primär in den Siedlungsachsen und abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung erfolgen
- Die Achsenstränge sollten verlängert werden. Pendlerfahrzeiten von 30 Minuten sind nicht unüblich. Die derzeitigen Achsenstränge berücksichtigen dieses nicht.
- Verkehrs- und Stadtplanung sind miteinander abzustimmen

## **8. Experimentelle Landesplanung**

Getreu dem Motto: „Sprechen wir über morgen“ wird begrüßt, dass erstmalig eine raumordnerische Experimentierklausel eingeführt wird. Dieses vor dem Hintergrund der immer schneller werdenden technischen und digitalen Entwicklung und des langen Planzeitraumes.

Unverzichtbar ist, dass dieser positive Ansatz nicht durch äußere Hemmnisse blockiert wird.

So muss es bspw. möglich sein, auch völlig neue Verwaltungsformen und Zuschnitte von Gebietskulissen, den neuen Erfordernissen anzupassen und entsprechend zu gestalten.